

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage der Kirchenregierung an die Landessynode der Vereinigten
Evang.-prot. Landeskirche Badens im Frühjahr 1932

[urn:nbn:de:bsz:31-309577](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309577)

Vorlage der Kirchenregierung

an die Landessynode der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens
im Frühjahr 1932.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Gebühren für Teilnahme an Bezirks-, Pfarr- und Schulsynoden sowie an Pfarrkonferenzen betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Abweichend von den Bestimmungen in § 1 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes vom 25. Mai 1928, die Gebühren für Teilnahme an Bezirks-, Pfarr- und Schulsynoden sowie an Pfarrkonferenzen betr. (WBl. S. 40), in der Fassung des vorläufigen Gesetzes vom 29. September 1931, die Gebühren für Teilnahme an Bezirks-, Pfarr- und Schulsynoden sowie an Pfarrkonferenzen betr. (WBl. S. 100), erhalten bis auf weiteres die an Versammlungen der Bezirks- und Schulsynoden teilnehmenden Mitglieder der Bezirks- und der Schulsynoden und die Teilnehmer an den Versammlungen der Pfarrsynoden und Pfarrkonferenzen nur noch den Ersatz der Reiseauslagen vergütet. Ein Tagegeld steht ihnen nicht

mehr zu, dagegen erhalten sie in den in § 1 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Fällen ein Übernachtungsgeld in Höhe von 4 *R.M.*

§ 1 Abs. 3 des Gesetzes bleibt in Kraft.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1932 in Kraft.

Die Kirchenregierung ist befugt, den Zeitpunkt zu bestimmen, auf den es wieder außer Kraft treten soll.

Artikel 3.

Der Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1932.

Evang. Kirchenregierung.

Begründung.

Durch das kirchliche Gesetz vom 25. Mai 1928 über die Gebühren für Teilnahme an den Bezirks-, Pfarr- und Schulsynoden sowie an Pfarrkonferenzen ist bestimmt worden, daß die an den Versammlungen der Bezirks- und der Schulsynoden teilnehmenden Mitglieder der Bezirks- und der Schulsynoden sowie die Teilnehmer an den Versammlungen der Pfarrsynoden und Pfarrkonferenzen Ersatz der Reiseauslagen und ein festes Tagegeld von 5 *R.M.* erhalten sollen. Die am Orte der Tagung wohnenden Teil-

nehmer hatten nur die Hälfte des Tagegeldes zu beanspruchen. Waren Mitglieder gezwungen, behufs Teilnahme an der Versammlung am Ort der Tagung zu übernachten, so erhielten sie ein Übernachtungsgeld in Höhe von 5 *R.M.* Außerdem wurde etwaiger Verdienstausfall besonders vergütet. Als im Anschluß an die neue staatliche Dienstreisekostenverordnung vom 4. Juli 1931 auch die Vergütungen der anlässlich der Vornahme von Dienstreisen durch Geistliche und Beamte entstehenden Kosten neu geregelt

werden mußten, wurde durch vorläufiges kirchliches Gesetz vom 29. September 1931 das Tagegeld von 5 *R.M.* auf 3 *R.M.* und das Übernachtungsgeld von 5 *R.M.* auf 4 *R.M.* herabgesetzt, um dadurch Einsparungen für die Allg. Evang. Kirchenkasse zu erzielen.

In der Annahme, daß der durch die Vorgänge auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens im Juni und Juli des vorigen Jahres verschärfte wirtschaftliche Notstand in absehbarer Zeit wieder aufgehoben wird, daß aber bis dahin auf allen Gebieten peinlichst gespart werden muß, hat die Kirchenregierung in ihrer Sitzung vom 24. Juli 1931 die Abhaltung der im Jahr 1931 noch fälligen Synoden und Konferenzen allgemein untersagt. Nachdem jedoch die von der Kirchenregierung angenommenen Voraussetzungen sich einerseits nicht erfüllt haben, andererseits ein weiteres Nichtarbeiten der genannten Körperschaften, insbesondere der Bezirkssynoden, zur Erfüllung der ihnen zugeteilten Aufgaben untunlich

ist, z. B. wegen notwendig werdender Dekanatswahlen, hat die Kirchenregierung sich gezwungen gesehen, das ergangene Verbot durch Erlaß vom 19. Januar 1932 wieder aufzuheben. Damit aber die durch die Tagungen entstehenden Kosten möglichst gering werden, sollen während des andauernden gegenwärtigen Notstandes den Teilnehmern an den Versammlungen nur tatsächliche und notwendige Auslagen ersetzt werden. Diesen Zweck verfolgt der vorstehende Gesetzentwurf. Es werden, wenn er Gesetz ist, nur noch die Reiseauslagen, die Kosten einer notwendig werdenden Übernachtung und der Verdienstausfall vergütet werden.

Die Neuregelung soll vom Beginn des Rechnungsjahres 1932 an wirksam werden. Da es sich um eine Notmaßnahme handelt, soll sie wieder außer Kraft treten, sobald die Verhältnisse es gestatten. Deshalb soll die Kirchenregierung ermächtigt werden, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens zu bestimmen.